



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 45 (S. 665-677)
Titel	Reglement über die Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe
Ordnungsnummer	
Datum	12.08.1975

[S. 665] **A. Sekundarlehrerprüfung**

I. Zulassungsbedingungen

§ 1. Für die Zulassung zur Sekundarlehrerprüfung sind folgende Ausweise erforderlich:

1. Das in einem regulären Ausbildungsgang erworbene Primarlehrerpatent des Kantons Zürich oder eines andern Kantons oder ein Maturitätszeugnis, das zur Immatrikulation an der Universität Zürich berechtigt. Über die Zulassung weiterer Bewerber entscheidet der Erziehungsrat nach Anhören der Direktion der Sekundar- und Fachlehrerausbildung.
2. Der Ausweis über methodisch-praktische Kurse und ein akademisches Studium gemäss Studienordnung von mindestens vier Semestern, wovon wenigstens drei Semester an der Universität Zürich. Bei ausreichendem Studium an andern Hochschulen kann die Direktion der Sekundar- und Fachlehrerausbildung ausnahmsweise nach Anhören der Fachdozenten eine Verkürzung des Studiums an der Universität Zürich bewilligen.
3. Der Ausweis über ein Lehrpraktikum an der Sekundarschule von sieben Wochen, für Bewerber mit einem Primarlehrerpatent von mindestens drei Wochen.
4. Der Ausweis über einen Aufenthalt von mindestens 20 Wochen im französischen Sprachgebiet für Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung und mindestens 12 Wochen entweder im französischen, italienischen oder englischen Sprachgebiet für Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung. Der Ausweis über // [S. 666] einen Aufenthalt von mindestens 12 Wochen im englischen bzw. italienischen Sprachgebiet für Studierende, die Englisch bzw. Italienisch als Nebenfach wählen.

Eine einmalige Unterbrechung ist gestattet.

Der Besuch von Sprachkursen gemäss Studienordnung ist obligatorisch.

5. Der Ausweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

§ 2. Bewerber beider Studienrichtungen, die im Abschlusszeugnis der Vorbereitungsschule (Primarlehrerpatent, Maturitätszeugnis) im Fach Deutsch weniger als die Note 4 (Aufsatz und Literatur im Durchschnitt) aufweisen, haben vor der Zulassung zur ersten Teilprüfung eine schriftliche und eine mündliche Vorprüfung in Deutsch zu bestehen. Die Direktion der Sekundar- und Fachlehrerausbildung kann ausnahmsweise die Ablegung mit der ersten Teilprüfung bewilligen.



Die schriftliche Prüfung (Aufsatz) dauert drei Stunden, die mündliche Prüfung dreissig Minuten.

Wer in der Vorprüfung die Note 4 nicht erreicht, wird nicht zur Fähigkeitsprüfung zugelassen. Die Direktion der Sekundar- und Fachlehrerausbildung kann die Wiederholung der Prüfung gestatten.

II. Umfang der Prüfung

§ 3. Die Fähigkeitsprüfung richtet sich nach den zwei Studienrichtungen
sprachlich-historische Richtung
mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung.

Eine Verbindung beider Richtungen ist für Sekundarlehramtskandidaten nur in zusätzlichen fakultativen Prüfungsfächern sowie nach Massgabe allfällig abweichender Patentierungsvorschriften anderer Kantone möglich.

§ 4. Obligatorische Prüfungsfächer sind für Studierende ohne Primarlehrerpatent:

- a) Allgemeine Pädagogik sowie pädagogische und psychologische Probleme der Sekundarschulstufe; // [S. 667]
- b) Pädagogische Psychologie und Geschichte der Pädagogik;
- c) Allgemeine Didaktik;
- d) Didaktik des Sekundarschulunterrichtes der Studienrichtung der Kandidaten;
- e) zwei Probelektionen in der Studienrichtung der Kandidaten;
- f) entweder Zeichnen und Didaktik des Zeichnens
oder
Schulmusik und Didaktik der Schulmusik;
- g) Turnen und Didaktik des Turnens mit einer Probelektion.

für Studierende mit Primarlehrerpatent:

- h) Allgemeine Pädagogik sowie pädagogische und psychologische Probleme der Sekundarschulstufe;
- i) Didaktik des Sekundarschulunterrichtes der Studienrichtung der Kandidaten;
- k) zwei Probelektionen in der Studienrichtung der Kandidaten;
- l) entweder Didaktik des Zeichnens oder Didaktik der Schulmusik;
- m) Didaktik des Turnens mit einer Probelektion.

§ 5. Die Prüfung in den wissenschaftlichen Fächern umfasst ein Hauptfach und für die sprachlich-historische Richtung zwei, für die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung drei Nebenfächer.

Im Hauptfach werden besondere Anforderungen gestellt. Die Prüfung erfolgt schriftlich und mündlich und setzt die Erfüllung der besonderen Anforderungen der Studienordnung voraus.

§ 6. Prüfungsfächer der sprachlich-historischen Richtung sind:

- I. Deutsch, Französisch
- II. Geschichte, Englisch, Italienisch.

Das Hauptfach und ein Nebenfach sind der ersten, das zweite Nebenfach der zweiten Fächergruppe zu entnehmen. Kandidaten aus dem Kanton Graubünden können auch Rätoromanisch als zweites Nebenfach wählen. // [S. 668]

Für Kandidaten italienischer Muttersprache, die sich für das Sekundarlehramt in den Kantonen Graubünden oder Tessin vorbereiten, wird die folgende Fächerkombination bewilligt:

Hauptfach: Italienisch

Nebenfächer: Zwei Fächer aus der Gruppe Deutsch, Französisch, Geschichte.

§ 7. Prüfungsfächer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung sind:

I. Mathematik, Physik, Chemie

II. Biologie (Botanik, Zoologie, Anthropologie), Geographie.

Das Hauptfach und ein Nebenfach sind der einen, die weiteren zwei Nebenfächer der ändern Fächergruppe zu entnehmen. Die Prüfung in Mathematik ist obligatorisch.

§ 8. Die Prüfung in den Fächern der sprachlich-historischen Richtung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Deutsch

- a) Deutsche Sprache (Gegenwartssprache; Überblick über die Deutsche Sprachgeschichte und die Sprachsituation in der Schweiz);
- b) Hapterscheinungen der deutschen Literatur von 1750 bis zur Gegenwart;
- c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).

2. Französisch

- a) Französische Sprache (neufranzösische Phonetik und Grammatik);
- b) Hapterscheinungen der französischen Literatur seit 1600 bis zur Gegenwart (Kenntnis der Werke dreier Schriftsteller);
- c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).

3. Geschichte

- a) Allgemeine Geschichte der Neuzeit;
- b) Schweizergeschichte der Neuzeit. // [S. 669]

4. Englisch

- a) Englische Sprache (neuenglische Phonetik und Grammatik);
- b) Hapterscheinungen der englischen Literatur;
Kenntnis eines Werkes von Shakespeare und zweier Werke weiterer Schriftsteller aus verschiedenen Epochen;
- c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).

5. Italienisch

- a) Italienische Sprache (neuitalienische Phonetik und Grammatik);

- b) HAUPTERSCHEINUNGEN DER ITALIENISCHEN LITERATUR SEIT DANTE;
Kenntnis der Werke zweier Schriftsteller, wovon einer der Neuzeit;
- c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).

6. Rätoromanisch

- a) Rätoromanische Sprache (Phonetik und Grammatik des Oberländischen oder Engadinischen);
- b) HAUPTERSCHEINUNGEN DER ROMANISCHEN LITERATUR;
- c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).

§ 9. Die Prüfung in den Fächern der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Mathematik

Als Hauptfach:

- a) Differential- und Integralrechnung I und II, mit Übungen;
- b) Lineare Algebra I, mit Übungen;
- c) Grundbegriffe der modernen Mathematik, mit Übungen;
- d) Moderne Elementargeometrie I und II, mit Übungen.

Als Nebenfach:

- a) Einführung in die mathematische Behandlung der Naturwissenschaften, I. Teil, mit Übungen;
- b) Grundbegriffe der modernen Mathematik, mit Übungen;
- c) Moderne Elementargeometrie I und II, mit Übungen. // [S. 670]

2. Physik

- a) Experimentalphysik;
- b) Physikalisches Praktikum.

3. Chemie

- a) Allgemeine und Anorganische Chemie;
- b) Organische Chemie;
- c) Chemisches Praktikum.

4. Biologie

- a) Botanik I, II; Zoologie I, II; Anatomie und Physiologie des Menschen;
- b) Praktika mit Exkursionen.

5. Geographie

- a) Länderkunde;
- b) Physische Geographie;
- c) Wirtschaftsgeographie.

§ 10. Bewerbern, die ihre Befähigung in Pädagogik und Psychologie sowie in den wissenschaftlichen Fächern durch anderweitige Prüfungen (z. B. Diplomprüfung für das höhere Lehramt, Promotionsprüfungen an der Philosophischen Fakultät I oder II u. a.) nachgewiesen haben, kann die Direktion der Sekundar- und Fachlehrerausbildung nach Anhören der Fachdozenten die Prüfung ganz oder teilweise erlassen.

§ 11. Auf Wunsch kann ein Kandidat in zusätzlichen, fakultativen Fächern geprüft werden.

Als fakultative Fächer kommen in Betracht:

- a) alle in den §§ 6 und 7 genannten Fächer;
- b) Religion;
- c) Latein;
- d) Geschichte des Altertums oder des Mittelalters;
- e) Kunstgeschichte des Altertums, des Mittelalters oder der Neuzeit;
- f) Allgemeines Staatsrecht oder Staatsrecht des Bundes und der Kantone; // [S. 671]
- g) Wirtschaftskunde und Betriebswirtschaftslehre;
- h) Handelsrecht und kaufmännisches Rechnen, einschliesslich Buchführung;
- i) Mineralogie, einschliesslich Petrographie;
- k) Geologie;
- l) Astronomie;
- m) Anatomie und Physiologie des Menschen, Anthropologie oder Paläontologie;
- n) weitere Fächer aus dem Unterrichtsgebiet der Sekundarschule, Gewerbeschule und der Fortbildungsschule.

Über die Zulassung weiterer Fächer und den Umfang der Prüfung entscheidet die Direktion der Sekundar- und Fachlehrerausbildung nach Anhören der Fachdozenten. Fakultative Prüfungen können gleichzeitig mit einer obligatorischen Prüfung oder nachträglich abgelegt werden.

III. Durchführung der Prüfung

§ 12. Die Prüfungen finden halbjährlich je im Frühjahr (Ende des Wintersemesters/Anfang des Sommersemesters) und im Herbst (Anfang des Wintersemesters) statt.

Die Direktion der Sekundar- und Fachlehrerausbildung setzt die Prüfungstermine fest und gibt die Anmeldetermine mindestens zwei Monate vorher öffentlich bekannt. Die Anmeldungen sind mit den erforderlichen Ausweisen der Direktion der Sekundar- und Fachlehrerausbildung einzureichen. Verspätete Anmeldungen können zurückgewiesen werden.

§ 13. Die Prüfung in den Kunstfächern (Zeichnen, Schulmusik, Turnen) kann am Ende der entsprechenden Kurse abgelegt werden. Die Prüfung in den übrigen Fächern wird in zwei Teilen abgelegt. Ausnahmsweise kann die ganze Prüfung in einem Termin erfolgen.

Der erste und der zweite Teil der Prüfung dürfen nicht mehr als drei Semester auseinanderliegen, ansonst die erste Teilprüfung verfällt. In besonderen Fällen kann

die Direktion der Sekundar- und Fachlehrerausbildung auf Gesuch eine Erstreckung der Frist bewilligen. // [S. 672]

Die Prüfungen im Hauptfach und in einem Nebenfach mit den entsprechenden Fachdidaktiken sowie die Probelektionen finden am Schlusse des Studiums statt.

Die Prüfung in Deutsch und Französisch als Nebenfächer erfolgt gleichzeitig mit dem Hauptfach. Die Direktion der Sekundar- und Fachlehrerausbildung kann die ausnahmsweise Ablegung dieser Prüfungen in der ersten Teilprüfung bewilligen.

§ 14. Für die schriftlichen Prüfungen werden je vier bzw. zwei Stunden eingeräumt.

Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach 45 Minuten, in den Nebenfächern je 30 Minuten und in den pädagogisch-didaktischen Fächern je 15 Minuten. Die Prüfungslektionen dauern je 25 Minuten.

§ 15. Für die Durchführung der Prüfungen bezeichnet die Direktion der Sekundar- und Fachlehrerausbildung nach Rücksprache mit den Fachrichtungen für jedes Fach die Examinatoren und Experten. Die Gesamtheit der Examinatoren und Experten bildet unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors oder eines Vertreters die Prüfungskommission.

§ 16. Die Leistungen werden mit ganzen und halben Noten von 6 bis 1 bewertet, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Note bedeutet.

Examinatoren und Experten setzen gemeinsam die Prüfungsnoten (zuhanden der Prüfungskommission) fest, wobei der Examinator den Notenantrag stellt.

Die aus den Beratungen der Prüfungskommission sich ergebenden Prüfungsnoten und Anträge werden der Erziehungsdirektion übermittelt.

§ 17. Wer im Durchschnitt eines ganzen Faches die Note 4 nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden. Die Prüfung kann nach einem Semester wiederholt werden. In besonderen Fällen kann die Direktion der Sekundar- und Fachlehrerausbildung auf Gesuch eine Erstreckung der Frist bewilligen. Eine weitere Wiederholung ist nicht gestattet.

Die Wiederholung hat sich für Studierende ohne Primarlehrerpatent auf alle in § 4 lit. a bis e genannten Fächer und // [S. 673] für Studierende mit Primarlehrerpatent auf alle in § 4 lit. h bis k genannten Fächer der gleichen Teilprüfung zu erstrecken, in denen die Durchschnittsnote 4 ½ nicht erreicht ist.

In den Fremdsprachen kann die Prüfung als nicht bestanden erklärt werden, wenn die Sprachfertigkeit ungenügend ist. Ist die Prüfung in den übrigen Fächern bestanden, so beschränkt sich die Wiederholung auf dieses Fach. Dabei ist der Kandidat von der schriftlichen Prüfung befreit, wenn er darin die Note 4 ½ erreicht hat.

§ 18. Die Anmeldung zur Prüfung kann ohne Begründung nur bis zwei Wochen vor deren Beginn zurückgezogen werden. Hat die Prüfung begonnen, kann sie nur aus wichtigen Gründen unter sofortiger Benachrichtigung der Examinatoren und der Direktion der Sekundar- und Fachlehrerausbildung (bei gesundheitlichen Gründen unter Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses) unterbrochen werden. Die Direktion der Sekundar- und Fachlehrerausbildung setzt in diesem Fall in Verbindung mit den Examinatoren einen neuen Termin fest.

Wird die Prüfung ohne wichtigen Grund unterbrochen, so gilt die ganze Teilprüfung als nicht bestanden.



IV. Prüfungsausweis, Patentierung und Wählbarkeit

§ 19. Sämtliche Prüfungsergebnisse werden den Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Nach vollständig bestandener Prüfung erhalten die Kandidaten einen von der Erziehungsdirektion ausgestellten Prüfungsausweis.

§ 20. Inhaber des zürcherischen Primarlehrerpatentes erhalten auf Grund des Prüfungsausweises das Fähigkeits- und Wählbarkeitszeugnis (Patent) als Lehrer der zürcherischen Sekundarschule, sofern sie sich über einen mindestens einjährigen Schuldienst an der Primarschule und die unbedingte Wählbarkeit als zürcherischer Primarlehrer ausweisen. Über die Verleihung des Patentes an andere Bewerber entscheidet der Erziehungsrat.

Die Verleihung des Patentes an diejenigen Kandidaten, die sich für das Sekundarlehramt in anderen Kantonen vorbereitet haben, ist Sache der betreffenden Kantone. // [S. 674]

§ 21. Der Erziehungsrat kann Bewerber um das Wählbarkeitszeugnis wegen Fehlens der gesundheitlichen Voraussetzungen für den Lehrerberuf, ungünstiger Leumundszeugnisse oder mangelnder Vertrauenswürdigkeit wegen staatsfeindlicher Tätigkeit von der Verleihung des Wählbarkeitszeugnisses ausschliessen.

B. Fachlehrerprüfung

§ 22. Für die Erteilung von Unterricht in einzelnen Fächern der Sekundarschulstufe kann an der Universität ein Ausweis über die Lehrbefähigung (Fachlehrerpatent) erworben werden.

§ 23. Die Prüfung umfasst:

1. mindestens zwei Wahlfächer;
2. obligatorische Prüfungsfächer für Studierende ohne Primarlehrerpatent gemäss § 4 lit. a bis e, für Studierende mit Primarlehrerpatent gemäss § 4 lit. h bis k.

§ 24. Als Wahlfächer können bezeichnet werden:

- a) die in den §§ 6 und 7 genannten obligatorischen Prüfungsfächer für Sekundarlehrer;
- b) Pädagogik, Rätoromanisch;
- c) weitere allgemeinbildende Disziplinen aus dem Unterrichtsgebiet der Sekundarschule, Gewerbeschule und der Fortbildungsschule, die als fakultative Prüfungsfächer für Sekundarlehrer zugelassen sind (§ 11);
Das eidgenössische Turn- und Sportlehrerdiplom I wird ohne weitere Prüfung als Wahlfach anerkannt.

§ 25. Für die Zulassung zur Fachlehrerprüfung sind folgende Ausweise erforderlich:

1. Das in einem regulären Ausbildungsgang erworbene Primarlehrerpatent des Kantons Zürich oder eines andern Kantons oder ein Maturitätszeugnis, das zur Immatrikulation an der Universität Zürich berechtigt. Über die Zulassung weiterer Bewerber zum Studium und zur Prüfung // [S. 675] entscheidet der Erziehungsrat nach Anhören der Direktion der Sekundar- und Fachlehrausbildung.
2. Der Ausweis über methodisch-praktische Kurse und ein akademisches Studium in den Prüfungsfächern von mindestens vier Semestern, wovon drei Semester an der Universität Zürich.

3. Eine vom betreffenden Fachreferenten angenommene schriftliche Arbeit in jedem Wahlfach.
4. Der Ausweis über ein Lehrpraktikum auf der Sekundarschulstufe von dreissig Stunden je Wahlfach.
5. Bei Prüfungen in Fremdsprachfächern der Ausweis über einen mindestens zwanzigwöchigen Studienaufenthalt in dem betreffenden Sprachgebiet. Eine einmalige Unterbrechung dieses Aufenthaltes ist gestattet.
6. Der Ausweis über die Entrichtung der Prüfungs- und Patentgebühren.

§ 26. Die Fachlehrerprüfungen werden in Verbindung mit den Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer abgenommen. Für ihre Anordnung und Durchführung gelten die für die Sekundarlehrerprüfungen festgesetzten Bestimmungen.

§ 27. Der Umfang der Prüfung in den einzelnen Fächern richtet sich nach den für die Sekundarlehrerprüfung geltenden Bestimmungen. Die Prüfung erfolgt in den Wahlfächern schriftlich und mündlich. Die mündliche Prüfung dauert eine Stunde.

§ 28. Die Prüfung hat bestanden, wer in den Wahlfächern und in den obligatorischen Prüfungsfächern gemäss § 23 je die Note 4 erreicht. Die Wiederholung erstreckt sich auf alle in § 23 unter zweitens genannten Fächer, in denen die Durchschnittsnote 4 ½ nicht erreicht ist.

In den Fremdsprachen kann die Prüfung als nicht bestanden erklärt werden, wenn die Sprachfertigkeit ungenügend ist. Ist die Prüfung in den übrigen Fächern bestanden, so beschränkt sich die Wiederholung auf dieses Fach. Dabei ist der Kandidat von der schriftlichen Prüfung befreit, wenn er darin die Note 4 ½ erreicht hat. // [S. 676]

Die Kandidaten erhalten nach bestandener Prüfung das Fachlehrerpatent, sofern kein Ausschlussgrund gemäss § 21 dieses Reglementes vorliegt.

C. Allgemeine Bestimmungen

§ 29. Vor der Anmeldung zur Prüfung als Sekundarlehrer oder als Fachlehrer sind folgende Gebühren an die Kasse der Universität zu entrichten:

a) für Sekundarlehrer für jede Teilprüfung eine Prüfungsgebühr von

Fr. 30.– für Kantonsbürger und im Kanton Zürich niedergelassene Bürger anderer Kantone;

Fr. 45.– für nicht im Kanton niedergelassene Schweizerbürger und seit fünf Jahren im Kanton Zürich steuerpflichtige Ausländer;

Fr. 60.– für andere Ausländer;

Fr. 20.– für ein Kolloquium;

Fr. 20.– für die Vorprüfung im Fach Deutsch gemäss § 2.

Wird die Prüfung in einem Male abgelegt, so ist der doppelte Betrag zu bezahlen.

b) für Fachlehrer:

1. eine Prüfungsgebühr von

Fr. 40.– für Kantonsbürger und im Kanton Zürich niedergelassene Bürger anderer Kantone;



Fr. 60.– für nicht im Kanton niedergelassene Schweizerbürger und seit fünf Jahren im Kanton steuerpflichtige Ausländer;

Fr. 80.– für andere Ausländer;

2. eine Patentgebühr von Fr. 20.–.

Eine Rückzahlung der Prüfungsgebühren findet nur statt, wenn der Kandidat seine Anmeldung vor Beginn der Prüfung aus wichtigen Gründen, bei Erkrankung unter Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses, zurückgezogen hat. Die Patentgebühr wird bei Nichtbestehen der Prüfung zurückerstattet. // [S. 677]

§ 30. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des Wintersemesters 1975/76 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe vom 18. August 1959.

Kandidaten, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes mit dem vollen Studium an der Universität Zürich begonnen haben, sind berechtigt, hinsichtlich der Prüfungsfächer und des Umfanges der Prüfung nach den Bestimmungen des Reglementes vom 18. August 1959 mit Abänderungen vom 13. Dezember 1960, 8. Oktober 1974 und 26. November 1974 zur Prüfung zugelassen zu werden.

Der Erziehungsrat erlässt die näheren Übergangsbestimmungen.

Zürich, den 12. August 1975

Im Namen des Erziehungsrates

Der Direktor des Erziehungswesens:

Gilgen

Der Direktionssekretär:

Roemer

Vorstehendes Reglement wird genehmigt.

Zürich, den 10. September 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/19.05.2015]